

Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Wernigerode/Halberstadt

Auf der Grundlage der §§ 55 Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 6 Satz 2 und § 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat der Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz die folgende Zulassungsordnung beschlossen:

**Zulassungsordnung  
für den dualen Studiengang  
IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.)  
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften  
vom 27. März 2019**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen**
- § 2 Zulassungsantrag**
- § 3 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**
- § 4 Zuständigkeiten**
- § 5 Inkrafttreten**

## **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im dualen Studiengang IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.) sind

- a. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;
- b. der Nachweis des Abschlusses eines Vertrages mit einem Kooperationspartner, dem die Hochschule die Bereitstellung des Studienplatzes zugesagt hat.

## **§ 2 Zulassungsantrag**

- (1) <sup>1</sup>Zulassungsanträge sind mittels des von der Hochschule bereitgestellten Online-Formulars zu stellen. <sup>2</sup>Dem online ausgefüllten, ausgedruckten und eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Ein amtlich beglaubigter Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung;
  - b. eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Hochschulstudium im gewählten Studiengang endgültig erfolglos unternommen wurde;
  - c. ein tabellarischer Lebenslauf;
  - d. eine amtlich beglaubigte Abschrift eines Vertrages mit einem Kooperationspartner, dem die Hochschule die Bereitstellung des Studienplatzes zugesagt hat.
- (2) Die Antragsunterlagen sind an folgende Adresse zu senden:

Hochschule Harz  
Dezernat für studentische Angelegenheiten  
Friedrichstraße 57-59  
38855 Wernigerode
- (3) <sup>1</sup>Die Antragsunterlagen müssen zu den hochschulöffentlich bekanntgegebenen Terminen bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>2</sup>Verspätet oder unvollständig eingegangene Antragsunterlagen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

## **§ 3 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

- (1) <sup>1</sup>Zugelassene Bewerber\*innen erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid, in dem die Hochschule eine Frist zur Annahme des Studienplatzes bestimmt, die in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden kann. <sup>2</sup>Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die Zugelassenen nicht fristgerecht die Annahme des Studienplatzes schriftlich erklären und die Immatrikulation für den dualen Studiengang IT-Management – Verwaltungsinformatik (B.A.) beantragen; auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Nicht zugelassene Bewerber\*innen erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

#### **§ 4 Zuständigkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung und die Verlängerung der Annahmefrist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Ordnung treffen die beiden Studiengangskoordinator\*innen. <sup>2</sup>Über die Entscheidungen ist ein Protokoll anzufertigen und der organisatorisch betreuenden Einheit der Hochschulverwaltung zur Verfügung zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Eine\*r der beiden Studiengangskoordinator\*innen gehört der Gruppe der Hochschullehrer\*innen des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften, der\*die andere der Gruppe der Hochschullehrer\*innen des Fachbereichs Automatisierung und Informatik an. <sup>2</sup>Sie werden vom Fachbereichsrat ihres Fachbereichs für die Dauer von drei Jahren bestellt. <sup>3</sup>Können sich die beiden Studiengangskoordinator\*innen nicht einigen, entscheidet die Stimme des\*der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaft bestellt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften vom 27. März 2019 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 10. April 2019.

Wernigerode, 07.06.2019

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz  
Hochschule für angewandte Wissenschaften